

Reglement des Elternrates der Schule Vogtsrain



Schulhaus Vogtsrain

Ferdinand Hodler-Strasse 23

8049 Zürich

Web: www.elternrat-vogtsrain.ch

Mail: kontakt@elternrat-vogtsrain.ch

Tel: 044 413 09 40

Aktualisierte Fassung vom 15.11.2016

Inhalt

1. Grundlagen	3
2. Geltungsbereich.....	3
3. Zweck & Ziele.....	3
4. Abgrenzung.....	4
5. Organisation	4
6. Aufgaben	5
7. Beschlussfassung	5
8. Klassendelegierte	5
8.1 Aufgaben	5
8.2 Wahlen	6
8.3 Wahlprozedere.....	6
8.4 Ausschluss	7
9. Vorstand	7
9.1 Zusammensetzung, Wahl & Konstituierung.....	7
9.2 Beschlussfassung im Vorstand	7
9.3 Aufgaben	7
10. Öffentlichkeitsarbeit & Kommunikation	8
11. Finanzen	8
12. Infrastruktur	9
13. Verschiedene Bestimmungen	9

1. Grundlagen

Gestützt auf §55 des Volksschulgesetzes des Kantons Zürich erlässt die Schule Vogtsrain (1.-6. Klasse und Kindergarten) das folgende Reglement. Die Schule Vogtsrain (nachfolgend auch „das Vogtsrain“) bezieht für die Bereiche Kindergarten und Primarschule die Eltern¹ in der Form eines Elternrates in ihre Arbeit mit ein.

- Der Elternrat ist eine Institution der Schule Vogtsrain.
- Der Elternrat ist konfessionell, politisch und kulturell unabhängig.
- Nach aussen gilt das Kollegialitätsprinzip.

2. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für Eltern und Schulteam des Vogtsrain (Kindergarten sowie 1. - 6. Klasse).

3. Zweck & Ziele

Der Elternrat hat den Zweck, den Aufbau regelmässiger Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen Eltern, Schulteam, Schülern und allen an der Schule Beteiligten im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu fördern. Damit soll die gemeinsame Verantwortung für die Schüler und Schülerinnen wahrgenommen werden. Es soll allen Eltern ermöglicht werden, sich aktiv in den Schulbetrieb einzubringen.

Der Elternrat fördert die Schulqualität, den Zusammenhalt und das Gemeinschaftsgefühl im Vogtsrain sowie die positive Wahrnehmung des Vogtsrain, indem er

- Ansprechpartner für Eltern, Lehr- & Betreuungspersonen, Schulleitung, Schulpflege und Schülerinnen und Schüler ist.
- als Diskussionsforum dient, in welchem Lösungen zur Unterstützung von Eltern und Schule gesucht werden.
- Projekte und Veranstaltungen zu pädagogisch relevanten Themen initiiert und begleitet.
- mit eigenen Aktivitäten und Projekten zum Leben und zur Gestaltung der Schule beiträgt.
- das Schulteam bei Projekten und schulischen Anlässen mit Rat und Tat unterstützt, sofern dieses das wünscht.
- die Eltern mit anderer Sprache und aus anderen Kulturen mit einbezieht und die Integration ihrer Kinder unterstützt und die Vertrautheit mit unserem Schulsystem fördert.
- Anliegen des Schülerrates angemessen in die Elternmitwirkung mit einbezieht.

¹ Der Begriff Eltern steht für alle Erziehungsberechtigten

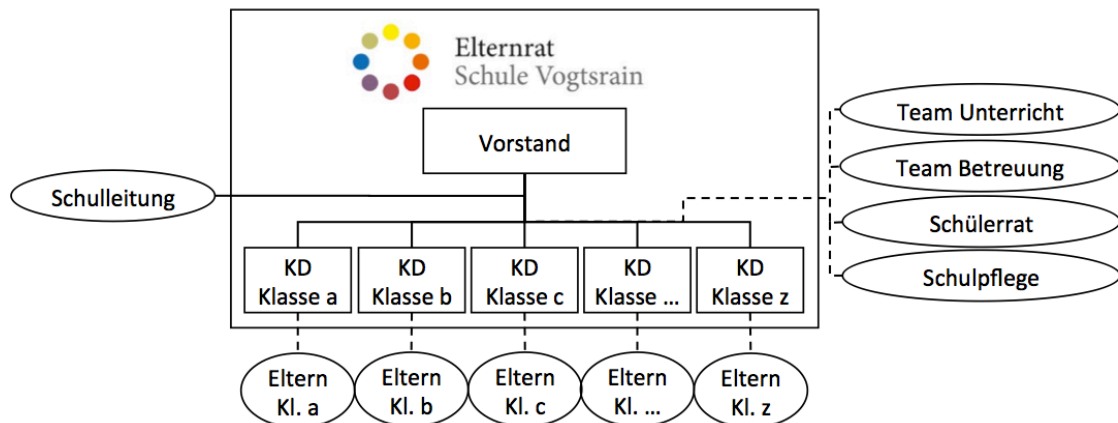
4. Abgrenzung

Die Elternmitwirkung hat keinen Einfluss auf die Kompetenzbereiche der Schulleitung, der Schulbehörde oder der Lehr- & Betreuungspersonen, wie auf pädagogisch-didaktische Entscheidungen, Personalfragen inkl. Beurteilung, Leistungsbeurteilungen, Methodenwahl, Stundenpläne und Auswahl der Lehrmittel. Themen wie Promotion und Klassenzuteilung gehören nicht in den Mitsprachebereich des Elternrates.

Die Bewältigung von Schulproblemen einzelner Kinder und Klassen, sowie die Vermittlung in Konflikten zwischen Eltern und Vertretern der Schule sind nicht Aufgabe des Elternrates.

5. Organisation

Der Elternrat setzt sich aus zwei Klassendelegierten (KD) jeder Klasse zusammen. Alle Eltern von Schülerinnen und Schülern des Vogtsrain können Mitglieder des Elternrates werden. Nur ein Elternteil darf im Elternrat vertreten sein. Jedes Mitglied des Elternrates vertritt nur eine Klasse. Mitglieder des Schulteames sowie der Schulbehörde sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Es besteht kein Amtszwang, d.h. es ist möglich, dass eine Klasse nur mit einer oder keiner Stimme im Elternrat vertreten ist.



Organigramm Elternrat

Der Elternrat hält mindestens eine Sitzung pro Semester ab. Die Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen und behandeln die durch den Vorstand gesetzten und mit der Einladung bekanntgegebenen Traktanden. Die Termine für alle Sitzungen eines Schuljahres werden jeweils zu Beginn eines Schuljahres durch den Vorstand festgelegt und kommuniziert.

Eine Vertretung der Schulleitung nimmt, wenn terminlich möglich, mindestens aber einmal im Jahr, in beratender Funktion an den Sitzungen des Elternrates teil. Die Schulpflege kann bei Bedarf zu Sitzungen des Elternrates eingeladen werden. Das Schulteam kann bei Bedarf eine Vertretung

mit beratender Funktion an die Sitzungen des Elternrates entsenden. Der Schülerrat kann bei Bedarf Anträge zur Behandlung von Traktanden im Elternrat stellen oder beispielsweise Unterstützung von eigenen Projekten durch den Elternrat beantragen.

Über die Sitzungen des Elternrates wird ein Protokoll geführt, welches allen Klassendelegierten und der Schulleitung zugestellt wird. Alle Eltern haben die Möglichkeit, das Protokoll bei den jeweiligen Klassendelegierten einzusehen.

Bei einer vorzeitigen Abgabe des Amtes eines Klassendelegierten sind Ersatzwahlen möglich.

6. Aufgaben

Der Elternrat

- behandelt die vom Schulteam, der Schulleitung, dem Vorstand, den Klassendelegierten oder vom Schülerrat eingebrachten Anliegen.
- initiiert Projekte und Veranstaltungen für Eltern und Schülerinnen und Schüler des Vogtsrain.
- bildet Arbeitsgruppen² für die Durchführung von Projekten und Veranstaltungen.
- betreibt Öffentlichkeitsarbeit und unterhält einen eigenen Blog unter www.elternrat-vogtsrain.ch, auf der regelmässig über die Tätigkeiten des Elternrates sowie über laufende Projekte informiert wird. Ausserdem betreut er die Infotafel im Schulhaus.

7. Beschlussfassung

Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitgliederstimmen anwesend sind. Alle Mitglieder üben eine Stimme aus. Stimmenthaltungen werden als solche gezählt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dem Vorstand/der Präsidentin steht kein Stichentscheid zu. Bei Stimmengleichheit wird nochmals beraten. Wird nach nochmaliger Beratung keine Mehrheit erreicht, gilt ein Geschäft/ein Antrag als abgelehnt.

Bei dringlichen Beschlüssen, welche nicht bis zur nächsten Elternratssitzung warten können, kann der Vorstand eine elektronische Abstimmung initiieren und durchführen. Bei elektronischen Abstimmungen gilt eine Vorlage als angenommen, wenn mindestens über die Hälfte aller Klassendelegierten zugestimmt haben.

8. Klassendelegierte

8.1 Aufgaben

Die Klassendelegierten

² Neben Klassendelegierten können auch Klasseneltern an den Arbeitsgruppen teilnehmen.

- wählen jährlich den Vorstand.
- nehmen an den Sitzungen des Elternrates teil – bei Verhinderung melden Sie sich für eine anstehende Sitzung beim Vorstand ab.
- beteiligen sich nach ihren persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten an Projekten des Elternrates
- sind Ansprechpersonen für Klasseneltern und die jeweiligen Lehr- und Betreuungspersonen betreffend der definierten Ziele und Aufgaben des Elternrates (vgl. Abschnitte 3, 6).
- vertreten die Anliegen und Anträge der Klasse und der Eltern im Elternrat.
- können auf Klassenebene Projekte anregen und unterstützen.
- können auf Schulebene Projekte im Rahmen des Elternrates anregen und unterstützen.
- können Traktanden für Sitzungen des Elternrates beantragen.

Die Klassendelegierten vertreten keine Einzelinteressen.

8.2 Wahlen

Die Klassendelegierten werden jährlich zu Beginn des neuen Schuljahres anlässlich eines Elternanlasses durch alle anwesenden Klasseneltern gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen werden durch den Vorstand initiiert und organisiert und müssen spätestens bis zu den Herbstferien erfolgt sein. Die Klassendelegierten des Vorjahres führen die Wahl in ihren Klassen durch. Bei neu gebildeten Klassen bestimmt der Elternrat ein Mitglied, welches die Wahl durchführt.

8.3 Wahlprozedere

Die Eltern werden mit einer Einladung darauf aufmerksam gemacht, dass Wahlen des Elternrates stattfinden werden. Die Einladung wird von den Klassenlehrpersonen verschickt. Mit der Einladung werden die Eltern auf den Blog des Elternrates und speziell auf das Reglement hingewiesen.

Die Klassendelegierten, welche die Wahl durchführen, erläutern Sinn und Zweck des Elternrates und stellen den Ablauf der Wahlen vor. Die Klassendelegierten erkundigen sich nach Personen, die sich zur Wahl stellen möchten. Die zur Wahl stehenden Personen haben die Gelegenheit, sich kurz vorzustellen (Gründe für das Interesse an der Elternmitwirkung, Schwerpunkte, Ressourcen, Hintergründe). Die Anwesenden haben die Gelegenheit, Fragen zu stellen.

Die Wahl der Klassendelegierten wird grundsätzlich offen durch Stimmabgabe durch Handerheben durchgeführt. Jedes Elternpaar kann für zwei Personen stimmen. Kumulation von Stimmen auf eine wählbare Person ist ausgeschlossen. Auf Verlangen wird eine stille Wahl durchgeführt.

Die zwei Personen mit den meisten Stimmen sind gewählt.

Falls sich niemand zur Wahl stellt, wird kein Klassendelegierter gewählt. Die Klasse ist dann im Elternrat nicht vertreten. Falls sich nur ein Klassendelegierter zur Wahl stellt, ist diese Klasse nur mit einer Stimme im Elternrat vertreten.

8.4 Ausschluss

Wenn Klassendelegierte nicht im Interesse der Klasseneltern handeln, kann von zwei Dritteln der Klasseneltern kurzfristig eine Neuwahl verlangt werden. Klassendelegierte, die Einzelinteressen vertreten oder Ziele und Grenzen der Elternmitwirkung missachten, können jederzeit vom Elternrat aus dem Elternrat ausgeschlossen werden.

9. Vorstand

9.1 Zusammensetzung, Wahl & Konstituierung

Der Vorstand des Elternrates besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern. Er wird vom Elternrat jährlich anfangs Schuljahr anlässlich der ersten Sitzung des neu gewählten Elternrates gewählt. Alle Mitglieder des Elternrates können sich zur Wahl stellen.

Der alte Vorstand macht anhand der Kandidaturen einen Wahlvorschlag, über welchen offen per Handerheben abgestimmt wird. Die Annahme des Wahlvorschlages erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Klassendelegierten.

Auf Antrag oder wenn der Wahlvorschlag des Vorstandes kein Einfaches Mehr erreicht, werden die Vorstandmitglieder einzeln in stiller Wahl gewählt. Für die Einzel-Wahl in den Vorstand ist ein Einfaches Mehr der Stimmen der anwesenden Klassendelegierten erforderlich. Erhalten mehr als fünf Kandidaten die erforderliche Anzahl stimmen, sind die fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt.

Der neu gewählte Vorstand wählt aus seinem Kreis eine Präsidentin/einen Präsidenten des Vorstandes.

Bei Austritt eines Mitgliedes des Vorstandes während der Amtsdauer, entscheidet der Vorstand, ob eine unterjährige Ersatzwahl durchgeführt wird.

Mitglieder des Vorstandes können durch den Elternrat auf Antrag mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden.

9.2 Beschlussfassung im Vorstand

Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandmitglieder. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin/dem Präsidenten ein Stichentscheid zu.

9.3 Aufgaben

Der Vorstand

- vertritt den Elternrat nach aussen.

- initiiert die Wahlen der Klassendelegierten und des Vorstandes und wacht über deren Durchführung.
- führt ein Register über die Mitglieder des Elternrates mit Kontaktdaten.
- setzt die Traktanden für die Sitzungen des Elternrates.
- erstellt und versendet die Einladungen für die Sitzungen des Elternrates.
- sorgt für die Protokollierung der Sitzungen des Elternrates.
- bringt Vorschläge für Projekte in den Elternrat ein und nimmt Vorschläge für Projekte von den Klassendelegierten entgegen.
- initiiert die Bildung von Arbeitsgruppen und koordiniert und deren Tätigkeit.
- hält den Kontakt mit der Schulleitung und institutionalisiert den Informationsfluss.
- sorgt dafür, dass der Blog und die Infotafeln des Elternrates betreut werden und stets aktuell sind.
- besucht die Treffen des „Eltern Kontakt Gremium“ des Schulkreises Waidberg und sorgt für die Vernetzung mit den Elternräten anderer Schulen.

Die Präsidentin

- leitet die Tätigkeit des Vorstandes.
- führt die Sitzungen des Vorstandes und des Elternrates.
- kann die Leitung von Sitzungen des Elternrates im Verhinderungsfall an ein anderes Vorstandsmitglied delegieren.

10. Öffentlichkeitsarbeit & Kommunikation

Es ist erwünscht, dass der Elternrat Öffentlichkeitsarbeit leistet und sich mit anderen Schulen im Quartier vernetzt.

Der Elternrat trägt aktiv zu einer positiven Wahrnehmung des Vogtsrain innerhalb der Schule und im Quartier bei.

Über Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte des Elternrates informiert der Elternrat über seinen Blog, per E-mail und in Absprache mit der Schulleitung regelmässig durch das Infoblatt und/oder durch Flyer.

11. Finanzen

Der Elternrat führt keine eigene Kasse und zieht keine Gelder ein.

Werden für Projekte Mittel benötigt, so ist der Vorsitzende der betreffenden Projektgruppe für die Beschaffung und Verwaltung der Mittel verantwortlich. Es muss ein Budget sowie eine Abrechnung erstellt werden. Die Beschaffung von Mitteln für Projekte über Spenden und Sponsoring ist grundsätzlich erlaubt, wobei der Elternrat keine Werbepattform bietet und nur mit Firmen/Gönnern zusammenarbeitet, die keinerlei ethische und moralische Konflikte hervorrufen

können. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Annahme von Spenden und Sponsoring Beiträgen.

Der Elternrat kann bei der Schulleitung Mittel für Veranstaltungen und Projekte beantragen. Das Budget wird jährlich festgelegt und durch die Schulleitung kommuniziert. Entgelte werden keine ausgerichtet. Das Geld muss zweckgebunden, gemäss den Weisungen der Stadt Zürich, eingesetzt werden.

12. Infrastruktur

Die Schule Vogtsrain stellt dem Elternrat nach Möglichkeit und in Absprache mit der Schulleitung Räumlichkeiten und technische Hilfsmittel für Vorstands- und Elternratssitzungen sowie für Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung. Die Schulleitung unterstützt den Elternrat bei der Durchführung von Veranstaltungen in Organisation, Logistik und Kommunikation.

13. Verschiedene Bestimmungen

Die Mitglieder des Elternrates sind verpflichtet, weitergegebene Informationen vertraulich zu behandeln.

Dieses Reglement ist öffentlich und wird auf dem Blog des Elternrates publiziert.

Die in diesem Reglement aufgeführten Bezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

Dieses Reglement wurde am 19. Juni 2017 durch die Aufsichtskommission Höngg II sowie am 10. Juli 2017 durch die Geschäftsleitung der KSP genehmigt und tritt per 14. August 2017 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 29.05.2008.